

Satzung der Stadt Haiger als gemeinnütziger „Betrieb gewerblicher Art“ zur steuerlichen Behandlung von Spenden

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 18. 12. 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Haiger verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art für

- Kindergärten
- Feuerwehren und Katastrophenschutz
- Museen
- Jugend- und Altenhilfe
- öffentliches Gesundheitswesen
- Kunst, Kultur, Heimatpflege- und kunde
- Bibliotheken und Archive
- Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege
- Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Behinderte einschl. der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten
- Bildung und Erziehung
- Kameradschaftspflege
- Sportstätten

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der o. a. Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Unterhaltung und Pflege in diesen Einrichtungen.

§ 2

Die Stadt Haiger ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Haiger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Haiger, den 18. Dezember 2002

gez. Dr. Zoubek
(Bürgermeister)